

## **Satzung über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im Öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am **11.02.2016** folgende allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) 1370/2007) als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr und zuständige Behörde gemäß Art. 2 Buchst. b.), c.), l.) VO (EG) 1370/2007.

(2) Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes im Sinne dieser Satzung sind die Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3, Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 3 PBefG bzw. Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 PBefG, § 3 Abs. 2 PBefG oder Inhaber einstweiliger Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG.

(3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld regelt mit dieser Satzung die Finanzierung von eigenwirtschaftlichen ÖPNV-Leistungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007, insbesondere die Voraussetzungen der Weiterleitung von Mitteln an den Betreiber, welche der Landkreis vom Land erhält.

(4) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhält vom Land Sachsen-Anhalt Mittel zur Finanzierung des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs gemäß §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG LSA und stellt zusätzlich eigene Mittel bereit.

(a) Jedermann-Verkehr ist jeder öffentliche Personenverkehrsdienst nach den §§ 42 und 2 Abs. 6 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG, welcher nicht Ausbildungsverkehr ist.

(b) Als Ausbildungsverkehr gelten öffentliche Personenverkehrsdienste nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG, welche gegenüber dem Betreiber im Rahmen dieser Satzung hinsichtlich der Rabattierungsverluste durch Leistung von Mitteln ausgeglichen werden.

(c) Diese Satzung ist für alle genehmigten Linienverkehre (§ 42 PBefG, § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 42 PBefG, § 43 PBefG) bzw. für einstweilig erlaubte Linienverkehre (§ 20 PBefG) verbindlich. Maßgeblich sind die jeweilige Linienverkehrsgenehmigung (§ 15 PBefG) bzw. einstweilige Erlaubnis (§ 20 PBefG) und die zu Grunde liegenden Genehmigungsbescheide bzw. Erlaubnisbescheide.

## **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

(1) Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) 1370/2007 gebietet die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für den Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdienstes. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Betreibers des öffentlichen Personenverkehrsdienstes wird in dieser Satzung wie folgt definiert:

(2) Sämtliche Betreiber, welche öffentliche Personenverkehrsdienste im Bediengebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erbringen, sind verpflichtet, bei den Einzelfahrausweisen im Jedermann-Verkehr sowie bei den Zeitfahrausweisen im Jedermann-Verkehr die nachfolgend dargestellten Höchsttarife nicht zu überschreiten.

(3) Die Betreiber von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Anwendungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachfolgend beschriebenen Höchsttarife nicht zu überschreiten. Sie gelten ausschließlich für die Fahrgastgruppe der Auszubildenden. Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Absatz 1 PBefAusgIV genannten Personen.

Den Referenztarif bildet der Höchsttarif für den Jedermann-Verkehr. Die zuständige Behörde prüft jeweils, dass die Mindestermäßigungsquote von 20 % eingehalten wird.

(4) Es gelten die folgenden Höchsttarife unter Beachtung der Festlegung zu den Tarifen im Nahverkehrsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

Preisstufe	Einzelfahrschein	Wochenkarte	Monatskarte
City	1,60 €	14,00 €	41,90 €
1	2,00 €	19,10 €	57,00 €
2	3,40 €	30,60 €	91,70 €
Netz	4,80 €	43,10 €	128,70 €

Diese Höchsttarife gelten unverändert bis zum 30.06.2018. Sie erhöhen sich, erstmalig ab dem 01.07.2018, jährlich um 3 Prozent.

(5) Neben den in Abs. 4 genannten Fahrscheinarten sind weitere Fahrscheinarten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Betreibers zulässig.

(6) Soweit eine Tarifänderung seitens des Betreibers beabsichtigt ist, informiert der Betreiber hierüber die zuständige Behörde. Eine Antragstellung hinsichtlich einer Tarifänderung ist, soweit eine Überschreitung der Höchsttarife beabsichtigt ist, erst nach Vorliegen der Bestätigung durch die zuständige Behörde zulässig. Die zuständige Behörde entscheidet über entsprechende Tarifänderungsanträge innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Bestätigungsantrages. Eine Überschreitung der Höchsttarife ist in jedem Fall unzulässig, wenn sie sich auf Umstände stützt, die dem Betreiber bei Erteilung der

Linienverkehrsgenehmigung bzw. der einstweiligen Erlaubnis bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Fehler in der Kostenkalkulation des Betreibers berechtigen nicht zu einer Überschreitung der Höchsttarife.

### **§ 3 Mittelantragsberechtigung**

(1) Zur Beantragung der seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu zahlenden Mittel sind ausschließlich die Betreiber von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld berechtigt.

(2) Ist eine Betriebsführungsübertragung erfolgt, bestehen sämtliche, nach dieser Satzung getroffenen Regelungen lediglich für den Betriebsführer, nicht für den Genehmigungsinhaber. Subunternehmer sind von der Antragsberechtigung ausgeschlossen.

### **§ 4 Leistungen des Betreibers**

(1) Geschäftsgrundlage dieser Satzung ist die jeweils nahverkehrsplan- und genehmigungskonforme Erbringung der öffentlichen Personenverkehrs-dienste durch den Betreiber.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, beabsichtigte Änderungen der Linienverkehrsgenehmigung vor Antragstellung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, wobei die zuständige Behörde den beabsichtigten Änderungen schriftlich widersprechen kann.

### **§ 5 Grundsätze der Mittelgewährung**

(1) Nach den Bestimmungen dieser Satzung werden dem Betreiber Mittel als Ausgleich für dessen Kosten gewährt, welche ihm bei der Beförderung von Personen gemäß §§ 42, 43, 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 42 PBefG im Bereich der Jedermann-Beförderung dadurch entstehen, dass er die in

dieser Satzung festgesetzten Höchsttarife nicht überschreitet und welche nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Gleiches gilt für die Erträge (Fahrgeldeinnahmen), welche der Betreiber anlässlich der Leistung des Ausbildungsverkehrs erzielt.

(2) Von der Einbeziehung in Fahrgeldeinnahmen sind ausgenommen:

- Zuschüsse und Zahlungen von Trägern der Schülerbeförderung, Schulen, Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen,
- Einnahmen aus Fahrzeugwerbung oder vergleichbar erzielte (mittelbare) Erträge des Linienverkehrs,
- Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen in Jedermann-Verkehr oder im Ausbildungsverkehr, soweit diese von anderen Ländern oder anderen Landkreisen gezahlt werden (Landkreis überschreitende Linien, landesüberschreitende Linien)

(3) Die Mittelausreichung erfolgt unter Beachtung der in Absatz 1 getroffenen Regelung als anteilige Finanzierung (maximal bis zur Höhe der im Investitions- und Finanzierungsplan des Nahverkehrsplanes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ausgewiesenen Beträge) des dem Betreiber entstehenden Defizits im Sinne einer Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. g) VO (EG) 1370/2007 mit der Maßgabe der Erfüllung der in § 1 dieser Satzung genannten Verpflichtung.

## **§ 6 Kompensation**

(1) Der Betreiber hat auf der Grundlage dieser Satzung keinen Anspruch darauf, dass ihm sämtliche Kosten, die anlässlich der Durchführung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes „Beförderung Jedermann-Verkehr“ und des öffentlichen Personenverkehrsdienstes „Beförderung im Ausbildungsverkehr“ entstehen, ausgeglichen werden.

(2) Der Betreiber hat keinen Anspruch auf volle Kompensation des finanziellen Nettoeffekts gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007.

(3) Der Betreiber kann als Ausgleich maximal die Mittel beanspruchen, welche der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Finanzierung des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs entsprechend der §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG seitens des Landes Sachsen-Anhalt erhält (abzüglich der Investitionsquote), zuzüglich eines Betrages bis zur Höhe der Mittel, welche der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Finanzierung von Personenverkehrsdienstleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Investitions- und Finanzierungsplan zum Nahverkehrsplan ausweist. Landesmittel, welche an den Landkreis für Investitionen ausgereicht werden, bleiben außer Ansatz.

(4) Die Ausreichung der Mittel an den Betreiber darf die beihilferechtliche Obergrenze nicht überschreiten und nicht zu einer Überkompensation führen. Gewinne des Betreibers bis 4 Prozent gelten als angemessen und führen nicht zur Annahme einer Überkompensation.

## **§ 7 Überkompensationsverbot und Kontrolle**

(1) Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 bestimmt, dass die Ausgleichsleistung auf den finanziellen Nettoeffekt gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung zu begrenzen ist (Überkompensationsverbot). Insoweit müssen die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) 1370/2007 vorab derart bestimmt werden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Zudem gebietet Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007, dass eine nachträgliche Überkompensationskontrolle durchzuführen ist. Es gelten die Parameter gemäß § 8 dieser Satzung und die Gewinnobergrenze von 4 Prozent. Nach Leistungsdurchführung werden die Einnahmen und Kosten des Betreibers mit den vorabkalkulierten Werten abgeglichen.

(2) Die Festsetzung der Parameter sowie die nachträgliche Kontrolle der Überkompensation beziehen sich auf alle Linienverkehrsleistungen eines Betreibers im Gebiet der Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Dabei werden die Linien eines Betreibers im Bedienegebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu einem einheitlichen Linienbündel zusammengefasst.

## **§ 8 Parameter zur Mittelgewährung**

(1) Der Betreiber fügt seinem Antrag auf Ausreichung der Mittel eine Vorabkalkulation von Einnahmen und Kosten in geeigneter und nachprüfbarer Form unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen Grundsätze bei. Der Betreiber trägt das Kostenrisiko.

(2) Die Vorabkalkulation hat folgende Grundlagen:

- Die Kostenzuordnung des Betreibers ist transparent und objektiv nachvollziehbar sowie sachgerecht vorzunehmen (Spartenrechnung ÖPNV). Dem Betreiber obliegt die Beachtung von Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. Der Betreiber erklärt, in der Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren. Der Betreiber weist seine Kosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters nach, insbesondere:
- Erfüllung der Anforderungen an sachgerechte Zuordnung der Kosten nach objektiven Maßstäben (Überprüfung der getrennten Rechnungslegung),
- Erstellung der Kalkulation aus nachvollziehbaren Maßstäben bezogen auf die jeweiligen tatsächlichen Kosten mindestens eines Vorjahres unter Beachtung der tatsächlichen Kosten des Vorjahres,
- Einheitliche Herleitung der Kostenkalkulation für alle Unternehmensleistungen des Betreibers,
- Wahrung der Kontinuität in der Bilanzierung

## **§ 9 Durchführung der Überkompensationskontrolle**

(1) Der Betreiber stellt seine tatsächlichen Kosten und Einnahmen für die von ihm betriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste im Netzgebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld jeweils schriftlich in geeigneter und nachprüfbarer Form bis zum 30.04. eines jeden Folgejahres dar. Die tatsächlichen Kosten des Betreibers werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens aufgestellt und müssen durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters verifiziert sein. Dieses Testat bestätigt die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen des Betreibers und stellt diese den vorab kalkulierten Kosten und Einnahmen gegenüber.

(2) Die Einnahmen aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrsdienstes stehen dem Betreiber zu. Diese Einnahmen werden nach den folgenden Grundsätzen ermittelt:

Zu ermitteln sind sämtliche mit der Leistung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes entstandenen Einnahmen im gesamten Netz bezogen auf das Bewilligungsjahr, insbesondere alle Einnahmen aus etwa vorhandenen Einnahmearaufteilungsregelungen, Ausgleichszahlungen nach den §§ 145 SGB IX, sonstige dem Linienverkehr zuzurechnende Erträge, zum Beispiel Erträge aus Werbung, Zuschüsse von Aufgabenträgern, zum Beispiel Träger der Schülerbeförderung, Mittel aus Investitionsförderung, eventuelle Gewinne aus Verkaufserlösen sowie vergleichbare Einnahmen.

## **§ 10 Maßstab der Überkompensationskontrolle**

(1) Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist, ob die maßgeblichen Kosten unter Beachtung einer Kapitalverzinsung von bis zu 4 Prozent über den maßgeblichen Einnahmen des Betreibers liegen. Der aufgrund dieser Satzung zu leistende Ausgleich ist gemäß § 6 Absatz 3 auf diesen Differenzbetrag begrenzt. Soweit die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten unter Beachtung der angemessenen Kapitalverzinsung liegen, gewährt die zuständige Behörde keine Ausgleichsleistungen.

(2) Maßgebliche Kosten sind sämtliche tatsächlichen Kosten, welche aufgrund der Erstellung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der erteilten Genehmigungen dem Betreiber, unter Beachtung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung, entstehen bzw. entstanden sind.

(3) Maßgebliche Einnahmen sind alle Einnahmen, welche der Betreiber unmittelbar oder mittelbar und tatsächlich aufgrund des Betriebes des öffentlichen Personenverkehrsdienstes realisiert.

(4) Errechnet sich im Rahmen der Überkompensationsprüfung für den Betreiber in Ansehung der maßgeblichen Kosten unter maßgeblichen Einnahmen eine tatsächliche Überkompensation, ist die Ausgleichsleistung auf den Betrag beschränkt, dessen Leistung nicht zu einer Überkompensation führen würde (Obergrenze der Überkompensation).

### **§ 11 Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) 1370/2007**

Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 bestimmt, dass das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in einer Allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben muss, dass der Betreiber in der Lage ist, seine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrecht zu erhalten oder zu entwickeln und sicherzustellen, dass der öffentliche Personenverkehrsdienst in ausreichend hoher Qualität erbracht wird. Die auf der Grundlage dieser Satzung an den Betreiber ausgereichten Mittel bieten die notwendigen Anreize im Sinne des Satzes 1.

### **§ 12 Umsatzsteuerregelung**

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld geht davon aus, dass die Zahlungen als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betreibers in Form der Personenverkehrsleistungen dienen und für sie keine Umsatzsteuer anfällt. Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des jeweils bewilligten Betrages ist allein der Betreiber verantwortlich.

Nachforderungen des Betreibers aus steuerrechtlichen Aspekten sind ausgeschlossen.

### **§ 13 Antragsverfahren**

(1) Der Ausgleich wird ausschließlich auf Antrag des Betreibers gewährt.

(2) Die Antragstellung erfordert die schriftliche Einreichung des Antrages unter Beifügung der Vorabkalkulation gemäß § 8 dieser Satzung. Ist ein Antrag eines Betreibers unvollständig, fordert die zuständige Behörde den Betreiber auf, seinen Antrag binnen einer Frist von sechs Wochen zu vervollständigen. Kommt der Betreiber seiner Verpflichtung zur Vervollständigung des Antrages nicht nach, wird der Antrag abgelehnt.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, für das Jahr 2017 den Antrag binnen sechs Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu stellen. Die Anträge für die Folgejahre sind jeweils bis zum 30. November eines jeden Vorjahres zu stellen.

(4) Für die Rechtzeitigkeit einer jeden Antragstellung ist der Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde maßgeblich.

### **§ 14 Bewilligungsverfahren**

(1) Die Bewilligung oder die Versagung eines Ausgleichs erfolgen durch Bescheid.

(2) Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe des Ausgleichs fest und regelt die Gewährung der Ausgleichszahlung.

(3) Die Bewilligung erfolgt zunächst vorläufig auf Antrag des Betreibers jeweils bis zum 28. Februar eines Bewilligungsjahres als vorläufiger Bewilligungsbescheid. Der Entscheidungstermin verlängert sich um weitere sechs Wochen, soweit die zuständige Behörde nach § 13 Absatz 2

Satz 2 verfährt. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der voraussichtliche (errechnete) Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt. Dieser vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt endgültiger Verbescheidung.

(4) Der Betrag der vorläufigen Bewilligung wird für die Monate Januar bis März jeweils zum 31.03. und die weiteren Teilzahlungen jeweils monatlich zum Ende eines jeden Monats als Abschlag an den Betreiber ausgereicht.

(5) Mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid, nach erfolgter Prüfung der Überkompensationskontrolle, wird die Höhe des Ausgleichsbetrages endgültig festgesetzt. In dem endgültigen Bewilligungsbescheid wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen (Abschläge) die noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt. Er ist spätestens zum Ablauf des 31. Juli eines jeden auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres zu erlassen.

### **§ 15 Rücknahme / Widerruf**

Wird dem Betreiber die Ausgleichsleistung versagt, ergeht ein Versagungsbescheid. Sollten bereits Überzahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsbescheides tatsächlich entstanden sein, unterliegen diese Zahlungen einer Rückforderung nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Gleiches gilt dann, wenn Bedingungen des Bewilligungsbescheides seitens des Betreibers nicht erfüllt wurden oder dieser aufgehoben werden musste. -

### **§ 16 Weitere Bestimmungen**

(1) Der Betreiber ist hinsichtlich aller in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen betreffend die Gewährung des Ausgleichs darlegungs- und beweispflichtig. Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche Daten die zur Berechnung des Ausgleichsanspruches erforderlich

sind, wahrheitsgemäß zu erheben und wahrheitsgemäß und vollständig zu übermitteln (subventionserhebliche Tatsachen).

(2) Der Betreiber ist auf Anforderung der zuständigen Behörde verpflichtet, alle seinerseits beigereichten Daten durch geeignete Testate, Kalkulationen oder Ähnliches zu belegen. Der Betreiber ist überdies verpflichtet, der zuständigen Behörde oder von diesem beauftragten Dritten am Sitz des Unternehmens Einblick in die Unterlagen zu gewähren, welche für den jeweiligen Bewilligungsantrag relevant sind.

(3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist berechtigt, die Überkompensationsrechnung des Betreibers der Kontrolle durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Hierbei ist der Betreiber zur Mitwirkung verpflichtet.

(4) Die Mittelverwendung unterliegt der Kontrolle und Nachprüfung durch die zuständige Behörde. Unberührt davon gelten die Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises und des Landesrechnungshofes. Diese Vorgangsprüfungen können direkt bei dem Betreiber vorgenommen werden.

## **§ 17 Berichtspflichten und Veröffentlichung**

(1) Die nach dieser Satzung bewilligten Mittel unterliegen einer Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007. Der Betreiber kann sich insofern nicht auf die Vertraulichkeit der übermittelten Daten berufen.

(2) Die zuständige Behörde hat Ermessen dahingehend, den Bericht gemäß den Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 zu gestalten und die Entscheidung zu treffen, in welchem Grad an Detaillierung seitens des Betreibers beigetragene Informationen zur Veröffentlichung kommen.

(3) Die zuständige Behörde ist ermächtigt, soweit dies zur Umsetzung ihrer Berichtspflicht notwendig ist, auch nachträglich vom Betreiber notwendige Daten abzufordern.

### **§ 18 Zahlungsvorgang**

(1) Mit dem Erlass des vorläufigen Bewilligungsbescheides bestimmt die zuständige Behörde die Gewährung von Teilzahlungen/Abschlägen wie folgt:

(2) Der Betreiber erhält aus den der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Mitteln (Landesmittel zur Finanzierung des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs und Landkreismittel entsprechend § 6 Absatz 3) Teilzahlungen für die Monate Januar bis März zum 31. März und weitere Teilzahlungen jeweils monatlich zum 30.4., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. sowie die Schlussrate zum 01. September des Folgejahres unter Beachtung des zum 31. Juli vorliegenden endgültigen Bewilligungsbescheides. Die jeweiligen Teilzahlungen bis zum 31.12. eines jeden Jahres umfassen insgesamt 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel. 10 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel sind für die jeweilige Schlussrate vorgesehen.

(3) Die Zahlung erfolgt unbar durch Überweisung auf das seitens des Betreibers mit Antragstellung benannte Konto.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides eine ihm etwa obliegende Rückzahlung an die zuständige Behörde zu leisten. Die zuständige Behörde leistet, soweit sich ein Nachzahlungsbetrag ergibt, eine sie verpflichtende Nachzahlung an den Betreiber innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides.

(5) Die zuständige Behörde ist berechtigt, eine Rückzahlungsforderung zulasten des Betreibers mit dessen Zahlungsansprüchen gegenüber der zuständigen Behörde aus dieser Satzung zu verrechnen.

(6) Überzahlungen sind jeweils auf den Tag des Erhaltens eines Betrages durch den Betreiber mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung von Unterzahlungen ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Besondere Bestimmung**

Soweit in dieser Satzung auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, handelt es sich um keine statische Verweisung. Ändern sich die bezogenen Rechtsvorschriften, treten an deren Stelle die jeweiligen Neufassungen, es sei denn, dies ist mit dem Sinn und Zweck der Ausgangsregelung nicht vereinbar. Letzteren Falls erfolgt eine Anpassung dieser Satzung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Zugleich treten die „Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ – Ausgleichssatzung (AusglS) vom 27.10.2011 und die „Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ vom 27.03.2008 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 11.02.2016

i.V. Bödecker  
U. Schulze  
Landrat

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	11.Februar 2016	11.Februar 2016	04.März 2016	04/16 Seite 20	01.Juli 2017

Hinweis:

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt.  
Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*